

Probenahme nach TrinkwV VUP-Position zur „Externen Probenahme“

Die Durchführung von Trinkwasseranalysen setzt nach TrinkwV eine Akkreditierung nach ISO 17025 des Untersuchungslabors voraus. Dies gilt sowohl für die Analyse als auch für die Probenahme, die erster Teilschritt für die Laboruntersuchung ist.

Die Gesamtverantwortung inklusive der Probenahme liegt beim Laboratorium. Da die Probenahme mit zur Untersuchung gehört, fällt sie mit unter die Akkreditierungspflicht.

Unter bestimmten fachlichen Voraussetzungen ist es dem verantwortlichen Labor möglich, „Externe Probenehmer“ in das eigene Qualitätsmanagement einzubinden und mit der Entnahme der Trinkwasserproben zu beauftragen.

Die Änderung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) im Jahr 2011, insbesondere der Bereich der Untersuchungen von Legionellen in zentralen Warmwasserversorgungsanlagen, hat nun zu einer Entwicklung geführt, der die Branche mit zunehmenden Bedenken gegenübersteht.

Der Deutsche Verband Unabhängiger Prüflaborein, als Vertretung von weit über 90 % der in Deutschland niedergelassenen, akkreditierten, unabhängigen Trinkwasserlaboratorien sieht daher die dringende Notwendigkeit, die gegenwärtigen einschlägigen Regelungen wie folgt zu ergänzen, auszulegen und zu praktizieren:

1. Probenhandel

Unternehmungen, welche mit Analyseaufträgen von Trinkwasserproben handeln und dabei die Probenahme als Dienstleistung anbieten, müssen selbst für die Tätigkeit als Probenehmer nach den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert sein.

2. Untersuchungslabor

- 2.1 Bei externen Probenehmern, die für ein akkreditiertes Prüflabor tätig sind, muss sichergestellt sein, dass diese dem Prüflabor fachlich unterstellt sind und über die in der ISO 17025 geforderte Unabhängigkeit verfügen.
- 2.2 Jedes Prüflabor (Laborstandort), das Untersuchungen nach TrinkwV anbietet, muss über Probenehmer verfügen, die die Anforderungen der DAkkS an die Grund- und Basisschulung gemäß Dokument 71 SD 4 011 vom 23.2.2012 erfüllen und dies im Rahmen einer externen Schulungsmaßnahme nachgewiesen haben.

- 2.3 Akkreditierte Prüflaborein, die eine eigene Trinkwasseranalytik durchführen, haben die Möglichkeit, weitere Probenehmer selbst auszubilden, sofern die Ausbildung die Forderungen der DAkkS erfüllt.
- 2.4 Sämtliche externen Probenehmer eines Laborunternehmens sind über den Zyklus einer Akkreditierungsperiode zu auditieren.

3. Schulung / Schulungsveranstalter

- 3.1 Der Inhalt der Grund- und Basisschulung von internen und externen Probenehmern ist inhaltlich durch die Anforderungen der DAkkS vorgegeben. Diese Inhalte inkl. praktischem Teil müssen entsprechend deren unterschiedlichen Vorbildung für alle Schulungsteilnehmer in ausreichendem Maße vermittelt werden !
In der Regel ist daher für eine solche Schulung, einschließlich praktischem Teil und Prüfung ein Schultag nicht ausreichend.
- 3.2 Im Abstand eines Akkreditierungszyklus ist gemäß der Anforderungen der DAkkS eine eintägige Wiederholungsschulung der Probenehmer erforderlich.
Der Inhalt dieser Wiederholungsschulung soll sich nach den Anforderungen des jeweiligen Prüflaboreins richten.
- 3.3 Privatpersonen oder Organisationen, welche die Ausbildung von Probenehmern anbieten und durchführen, müssen gegenüber den Unabhängigen Stellen nach TrinkwV den Nachweis ihrer fachlichen Kompetenz erbringen.
Bei Laboratorien ist diese Kompetenz gegeben, wenn diese über eine Akkreditierung in den Bereichen Trinkwasserprüfung und -probenahme verfügt.